VERORDNUNG (EG) Nr. 1492/95 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1995

zur Festsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse wurden mit der Verordnung (EG) Nr. 1417/95 der Kommission (3) festgesetzt.

Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 wird der landwirtschaftliche Umrechnungskurs einer Währung vorbehaltlich der Anwendung von Bestätigungsfristen geändert, wenn die Abweichung gegenüber dem repräsentativen Marktkurs eine bestimmte Schwelle überschreitet.

Mehrere Währungsabweichungen gehen über 4 Prozentpunkte hinaus. Seit Februar 1995 haben sie mehrfach 5 Prozentpunkte überschritten. Diese Entwicklung wiederholt sich bei der Deutschen Mark, dem österreichischen Schilling und dem niederländischen Gulden und führt auf den Märkten zu Unsicherheiten. Außerdem besteht die Gefahr, daß im Handel Verzerrungen auftreten.

Unter diesen Voraussetzungen empfiehlt es sich in mehreren Fällen, die für den Bezugszeitraum vom 24. Mai bis 23. Juni 1995 gegenüber den repräsentativen Marktkursen festgestellten Währungsabweichungen zum 1. Juli 1995, zum Beginn mehrerer Wirtschaftsjahre, herabzusetzen. Zu diesem Zweck müßten neue landwirtschaftliche Umrechnungskurse festgesetzt werden unter Zugrundelegung einer Kürzung der Währungsabweichung um die Hälfte im Fall der Deutschen Mark, des österreichischen Schillings und des niederländischen Guldens.

Die Anwendung der Vorschriften über die vor dem 1. Juli 1995 zulässige Vorausfestsetzung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sollte im Fall der betreffenden Währungen, um Schwierigkeiten auf den Märkten zu vermeiden, ausgesetzt werden. Nicht gerechtfertigt ist die Anwendung von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission vom 30. April 1993 mit Durchführungsvorschriften für die Bestimmung und

Anwendung der im Agrarsektor verwendeten Umrechnungskurse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (3).

Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 wird ein im voraus festgesetzter landwirtschaftlicher Umrechnungskurs berichtigt, wenn er um mehr als 4 Prozentpunkte von dem Umrechnungskurs abweicht, der am Tag des maßgeblichen Tatbestands gilt. Der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs wird in diesem Fall dem geltenden Kurs bis auf 4 Prozentpunkte angenähert. Es sollte der Kurs festgelegt werden, der den im voraus festgesetzten landwirtschaftlichen Umrechungskurs ersetzt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse sind in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

- Am 29. und 30. Juni 1995 gestellte Anträge auf Vorausfestsetzung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses werden im Fall der Deutschen Mark, des österreichischen Schillings und des niederländischen Guldens abgelehnt.
- Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 gilt nicht für die mit der vorliegenden Verordnung geänderten landwirtschaftlichen Umrechungskurse.

Artikel 3

In dem in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 genannten Fall wird der im voraus festgesetzte landwirtschaftliche Umrechnungskurs ersetzt durch den Ecu-Kurs gemäß Anhang II,

- Tabelle A, wenn der letztere größer als der im voraus festgesetzte Kurs ist, oder
- Tabelle B, wenn der letztere kleiner als der im voraus festgesetzte Kurs ist.

Artikel 4

Die Verordnung (EG) Nr. 1417/95 wird aufgehoben.

Artikel 5

(¹) ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1. (²) ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

(3) ABI. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 3.

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1995 in Kraft. Die Artikel 1 und 3 gelten jedoch ab 1. Juli 1995.

^(*) ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106. (5) ABI. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1995

Für die Kommission Franz FISCHLER Mitglied der Kommission

ANHANG I

Landwirtschaftliche Umrechnungskurse

1	ECU	=	39,5239	belgische/luxemburgische Franken
			7,74166	dänische Kronen
			1,90616	Deutsche Mark
			302,837	griechische Drachmen
			198,202	portugiesische Escudos
			6,61023	französische Franken
			5,88000	finnische Mark
			2,14021	niederländische Gulden
			0,829498	irische Pfund
			2 311,19	italienische Lire
			13,4084	österreichische Schillinge
			170,165	spanische Peseten
			9,91834	schwedische Kronen
			0,840997	Pfund Sterling

$\label{eq:anhang} ANHANG~II$ Im voraus festgesetzte und angepaßte landwirtschaftliche Umrechnungskurse

Tabelle A					Tabelle B					
1 ECU =	38,0600 7,44390 1,83285 291,189 190,579 6,35599 5,65385 2,05789 0,797594 2 222,30 12,8927 163,620 9,53687 0,808651	belgische/luxemburgische dänische Kronen Deutsche Mark griechische Drachmen portugiesische Escudos französische Franken finnische Mark niederländische Gulden irische Pfund italienische Lire österreichische Schillinge spanische Peseten schwedische Kronen Pfund Sterling	Franken	1	ECU		41,2317 8,06423 1,98558 315,455 206,460 6,88566 6,12500 2,22939 0,864060 2 407,49 13,9671 177,255 10,3316 0,876039	belgische/luxemburgische dänische Kronen Deutsche Mark griechische Drachmen portugiesische Escudos französische Franken finnische Mark niederländische Gulden irische Pfund italienische Lire österreichische Schillinge spanische Peseten schwedische Kronen Pfund Sterling	Franken	